

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die Verordnung dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung zur Verwendung der Anlage zu dieser Verordnung zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Zu § 2:

Diese Bestimmung macht Vorgaben zur technischen Übermittlung der Meldungen. Die Abs. 1 und 2 regeln die Meldekonventionen, dh. das Zahlenformat, die Anzahl der Nachkommastellen sowie die zu verwendenden Wechselkurse zur Konvertierung allfälliger Fremdwährungspositionen. Abs. 3 regelt in Übereinstimmung mit §§ 6 Abs. 2 und 33 Abs. 1 ESAEG, dass die Meldungen in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung sowohl an die FMA als auch an die OeNB zu erstatten sind. Die Regierungsvorlage zur Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, des Bankwesengesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984 und des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, RV 898 BlgNR XXV. GP, sieht eine Ergänzung des § 33 Abs. 2 ESAEG dahingehend vor, dass die FMA eine Übermittlung der Meldungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank vorsehen kann, soweit die FMA dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sobald die technischen Voraussetzungen einer standardisierten Übermittlung an die OeNB geschaffen sind, soll § 2 in der Weise novelliert werden, dass eine Meldung nur mehr an die OeNB zu richten und eine Übermittlung der Meldungen an die FMA allein auf ausdrückliches Verlangen vorgenommen werden soll.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zur Anlage:

Die Einteilung der Anlage in sechs getrennte Module reflektiert die Vorgaben des § 33 Abs. 2 ESAEG, wonach die Sicherungseinrichtungen der FMA einerseits Informationen über die gedeckten Einlagen (Modul A), andererseits Informationen hinsichtlich der Beitragsberechnung (Module B.1 bis B.3) sowie über die Veranlagung des Fondsvermögens (Module C.1 bis C.2) zu melden haben. Der Detaillierungsgrad der Angaben richtet sich einerseits nach den konkreten Bestimmungen des ESAEG und andererseits nach europaweiten Vorgaben wie den Leitlinien der EBA (European Banking Authority) EBA/GL/2015/10. Bei der Aufschlüsselung der Positionen wurde auf die Verwendung gebräuchlicher Klassifizierungen geachtet, um den Meldeaufwand in Grenzen zu halten.

Modul A stellt die Anzahl der Mitgliedsinstitute dem Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen bei allen Mitgliedsinstituten gegenüber.

Modul B.1 regelt die Darstellung der Berechnungsmethoden der Sicherungseinrichtungen für die Beiträge und Sonderbeiträgen der Mitgliedsinstitute. Die gegenständliche Darstellung orientiert sich an den Vorgaben der EBA-Leitlinie EBA/GL/2015/10 zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme, insbesondere an deren Anhängen II und III. Wird ein Indikator seitens der Sicherungseinrichtung nicht verwendet, so ist dies in der Spalte „Gewichtung“ mit der Angabe „0%“ zu kennzeichnen. Im Feld „Beschreibung“ haben Sicherungseinrichtungen, sofern sie (auch) andere als die in den EBA GL enthaltenen Indikatoren verwenden, diese genau darzulegen, bspw. indem sie die Methodik beschreiben, mittels Referenz auf einschlägige Rechtstexte (z.B. „Mindestliquiditätsquote gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61“) verweisen oder die Formel zur Berechnung des Risikoindikators angeben. Potentielle Abweichungen von den EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/10 sind im

Feld „Anmerkung“ nachvollziehbar darzulegen. Verwendet eine Sicherungseinrichtung mehrere zusätzliche Indikatoren, so ist die Tabelle um entsprechende Zeilen zu ergänzen (ebenso jeweils bei der Angabe der Mitgliedsinstitute).

Modul B.2 fordert pro Mitgliedsinstitut (es ist jeweils die Firma anzuführen, dh der im Firmenbuch eingetragene Namen) die Angabe des ermittelten Risikogewichtes sowie die Zuordnung zu einer Risikoklasse, sofern die Bucket-Methode angewandt wird (vgl. Anhang I zur EBA-Leitlinie EBA/GL/2015/10). In diesem Fall ist auch die Gesamtanzahl der Risikoklassen anzugeben (siehe Fußnote 1 unter der Tabelle). Bei Nichtanwendung der Bucket-Methode können diese Felder unausgefüllt bleiben.

In Modul B.3 sind Angaben zum Gesamtbetrag der eingehobenen Beiträge, der Zahlungsverpflichtungen sowie der eingehobenen Sonderbeiträge zu machen und diese jeweils auf die Mitgliedsinstitute herunterzubrechen. Hierbei sind die für die Unterlegung der Zahlungsverpflichtungen geforderten Sicherheiten bei den Mitgliedsinstituten weiter aufzuschlüsseln. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG müssen die als Sicherheiten verwendeten Vermögenswerte risikoarm, ausreichend liquide und unbelastet sein. Der Begriff des risikoarmen Schuldtitels wird gemäß § 7 Abs. 1 Z 15 ESAEG an die Vorgaben gemäß Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geknüpft. Dementsprechend wird die Gliederung des Moduls vorgenommen, ergänzt durch die granulare Abfrage von Barmittel und Vermögenswerten, die im Rahmen des europäischen Liquiditätsregimes (Liquidity Coverage Ratio) als liquide Aktiva anerkannt werden. Die Abfrage der Veranlagung innerhalb und außerhalb des Mitgliederkreises der Sicherungseinrichtung sowie die Abfrage des Anteils in Fremdwährungen dienen der Beurteilung der angemessenen Streuung der Veranlagung sowie allfälliger Risikokorrelationen.

In Modul C.1 sind Angaben zu den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungsfonds zu machen. Gemäß § 19 Abs. 1 ESAEG sind die Mittel des Einlagensicherungsfonds risikoarm und ausreichend liquide zu veranlagen. Der Begriff des risikoarmen Schuldtitels wird gemäß § 7 Abs. 1 Z 15 ESAEG an die Vorgaben gemäß Art. 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geknüpft. Dementsprechend wird die Gliederung des Modul B.3 hier wiederholt. Die Abfrage der Veranlagung innerhalb und außerhalb des Mitgliederkreises der Sicherungseinrichtung sowie die Abfrage des Anteils in Fremdwährungen dienen wiederum der Beurteilung der angemessenen Streuung der Veranlagung, allfälliger Risikokorrelationen sowie der Überprüfung der Beachtung des § 19 Abs. 2 ESAEG.

Modul C.2 fordert die Darstellung der verwendeten Finanzmittel gemäß den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 5 ESAEG.